

Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3, §62 Abs. 1 Nr. 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21. Juli 2018, hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am **07.02.2024** für die in der Satzung dargestellten Bereiche die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

§ 4 Allgemeine Anforderungen

§ 5 Zulässigkeit und Größe der Werbeanlagen

§ 6 Unzulässige Werbeanlagen

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen und Bußgeld

§ 9 Inkrafttreten

Anlage

Stadtplan mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

§ 1 Zielsetzung

Die Ortsdurchfahrten nehmen innerhalb des Stadtgebietes einen besonderen städtebaulichen Platz ein. Die Werbesatzung soll dazu dienen, das Stadtbild im Kernbereich zu verbessern, sowie in Gestaltungsfragen, zugunsten der Chancengleichheit der Handelseinrichtungen untereinander, für alle nachvollziehbare Rahmenbedingungen zu schaffen. An die Werbeanlagen der definierten Kernbereiche werden daher besondere Anforderungen gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich betrifft alle festgesetzten Ortsdurchfahrten (folgend OD genannt) der Bundes- und Landesstraßen sowie zweier Kreisstraßen im Overather Stadtgebiet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Straßenraum der folgend genannten Bereiche bis zu einer Entfernung von 20 Metern zur befestigten Fahrbahnkante.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende 10 Geltungsbereiche:

1. OD Bundesstraße 484 in Overath-Ort
2. OD Landesstraße 136 in Overath-Ort
3. OD Landesstraße 360 in Marialinden
4. OD Landesstraße 136 in Vilkerath
5. OD Landesstraße 84 in Heiligenhaus
6. OD Landesstraße 136 in Heiligenhaus
7. OD Landesstraße 136 von Steinenbrück nach Untereschbach
8. OD Landesstraße 284 von Untereschbach nach Immekeppel
9. OD Kreisstraße K25 in Overath-Ort
10. OD Kreisstraße K37 in Vilkerath

Ein Stadtplan mit der Darstellung der Geltungsbereiche befindet sich in der Anlage und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Anbringung sowie Änderung von Werbeanlagen, die in dem unter §2 genannten räumlichen Geltungsbereich liegen und gleichzeitig nicht unter §62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW fallen.

(2) Die Genehmigungsfreiheit der im §62 Abs. 1 Nr. 12 BauO NRW aufgeführten Werbeanlagen bleibt unberührt.

(3) Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet wurden, genießen Bestandsschutz.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW). Ansprechpartner ist die untere Denkmalbehörde der Stadt Overath.

(5) Unberührt bleiben auch Vorschriften zur Art von Werbeanlagen, die die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffen und örtliche Vorschriften (Verordnungen), die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen dienen.

(6) Unberührt bleiben die Vorschriften nach dem Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages. (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag - AG GlüStV NRW). Insbesondere § 13a „Gestaltung, Einrichtung und Betrieb von Wettvermittlungsstellen“ und § 26 „Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen“ des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV); sind zu beachten. Ansprechpartner ist das Ordnungsamt der Stadt Overath

§ 4

Allgemeine Anforderung

(1) Werbeanlagen an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material und Farbe in das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, und dem Straßenbild einfügen. Überschneidungen mit Architekturteilen (z.B. Fenster, Türen, Gesimse oder Balkonen) sind zu vermeiden. Werbeanlagen dürfen maximal bis zur Höhe der Traufe bzw. der Attika errichtet werden. Werbeanlagen, die über das Dach herausstehen, sind unzulässig.

(2) Werbeanlagen mit grellen Farben, mit Reflex, oder Neonfarben sind nicht gestattet. Die Buchstaben bzw. die Symbole dürfen nicht selbstleuchtend sein, sondern höchstens hinterleuchtet oder dezent beleuchtet sein.

(3) Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(4) Werbeanlagen, die nicht mehr Ihren Zweck erfüllen oder nicht mehr die Stätte der Leistung bewerben, sind vollständig zu entfernen.

§ 5

Zulässigkeit und Größe der Werbeanlagen

(1) Je Baugrundstück (Hauptanlage inkl. Nebenanlagen) ist nur eine Fremdwerbung, welche einen örtlichen Bezug aufweisen muss, von maximal 1,0 m² Größe gestattet. Ansonsten ist nur Werbung für das ansässige Gewerbe zulässig. Die Bereiche Siegburger Straße, Hohkeppeler Straße sowie die Straße Kreuzgarten sind von der Regelung der Fremdwerbung ausgenommen. Da es sich hier um Gebiete handelt, die überwiegend vom

Wohnen geprägt sind. Werbeanlagen sind hier grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.

(2) Die maximal zulässige Werbefläche wird auf 20% der zur Straßenseite vorhandenen Fassadenfläche begrenzt. Die Fläche bemisst sich nach den Schnittpunkten der Wand mit dem Boden sowie dem Schnittpunkt der Wand mit dem Dach. Wird das Gebäude von mehreren Nutzern genutzt, bemisst sich die maximal zulässige Werbefläche nach der Fassadenfläche an der Stätte der Leistung.

(3) Schaufensterbeklebungen als Sichtschutz sind, sofern diese nicht grafisch oder farblich gestaltet sind, zulässig. Es ist bauordnungsrechtlich zu prüfen, ob die Belichtung mit Tageslicht ausreichend ist, sofern es sich bei den dahinterliegenden Räumen um Aufenthaltsräume handelt. Schriftzüge und Grafiken innerhalb der Schaufensterbeklebung zählen zur maximal zulässigen Werbefläche nach §5 Abs. 2. Die Arbeitsstättenrichtlinie ist vom Antragsteller zu beachten.

(4) Bis zu einer Tiefe von 0,50 Meter hinter dem Schaufenster zählen Werbeanlagen mit zu der maximal zulässigen Werbefläche und unterliegen auch in ihrer Art und Weise der Werbeanlagensatzung.

(5) Werbeanlagen in Form von Klappschildern oder Aufstellern, wenn diese nicht größer als 1,0 m² sind, dürfen ausschließlich während der Betriebszeiten des bewerbenden Betriebes und nur in der unmittelbaren Nähe zur Stätte der Leistung aufgestellt werden. Von der öffentlichen Straße zurückliegende Geschäfte dürfen ihre Klappschilder oder Aufsteller max. am nächstliegenden Zugang zur öffentlichen Verkehrsfläche platzieren. Alle Klappschilder und Aufsteller sind so zu platzieren, dass sowohl der fließende als auch der ruhende Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Anmerkung: An dieser Stelle wird auf die **Sondernutzungssatzung der Stadt Overath in der zurzeit gültigen Fassung** verwiesen, dass ggf. eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist, sollte die Werbeanlage auf einer öffentlichen Fläche stehen.

§ 6

Unzulässige Werbeanlagen

Unzulässig sind alle Werbeanlagen, die § 5 widersprechen, insbesondere:

- (1) freistehende Werbeanlagen
- (2) Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht
- (3) Jegliche Form von akustisch unterstützter Werbung

§ 7 Ausnahmen / Befreiungen

Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen / Befreiungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Über die Zulassung entscheidet das Bauordnungs- und Bauplanungsamt der Stadt Overath.

Hinweis: Insbesondere können ggf. für Sammelschilder oder Wegweiser Ausnahmen und Befreiungen in Abstimmungen mit der Stadt Overath erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten / Zuwiderhandlungen und Bußgeld

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des §86 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Euro geahndet werden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Overath, den 19.02.2024

gez.

Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 07.02.2024 beschlossene Satzung der Stadt Overath über die besonderen Anforderungen an die Gestaltung bei der Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) der Stadt Overath mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

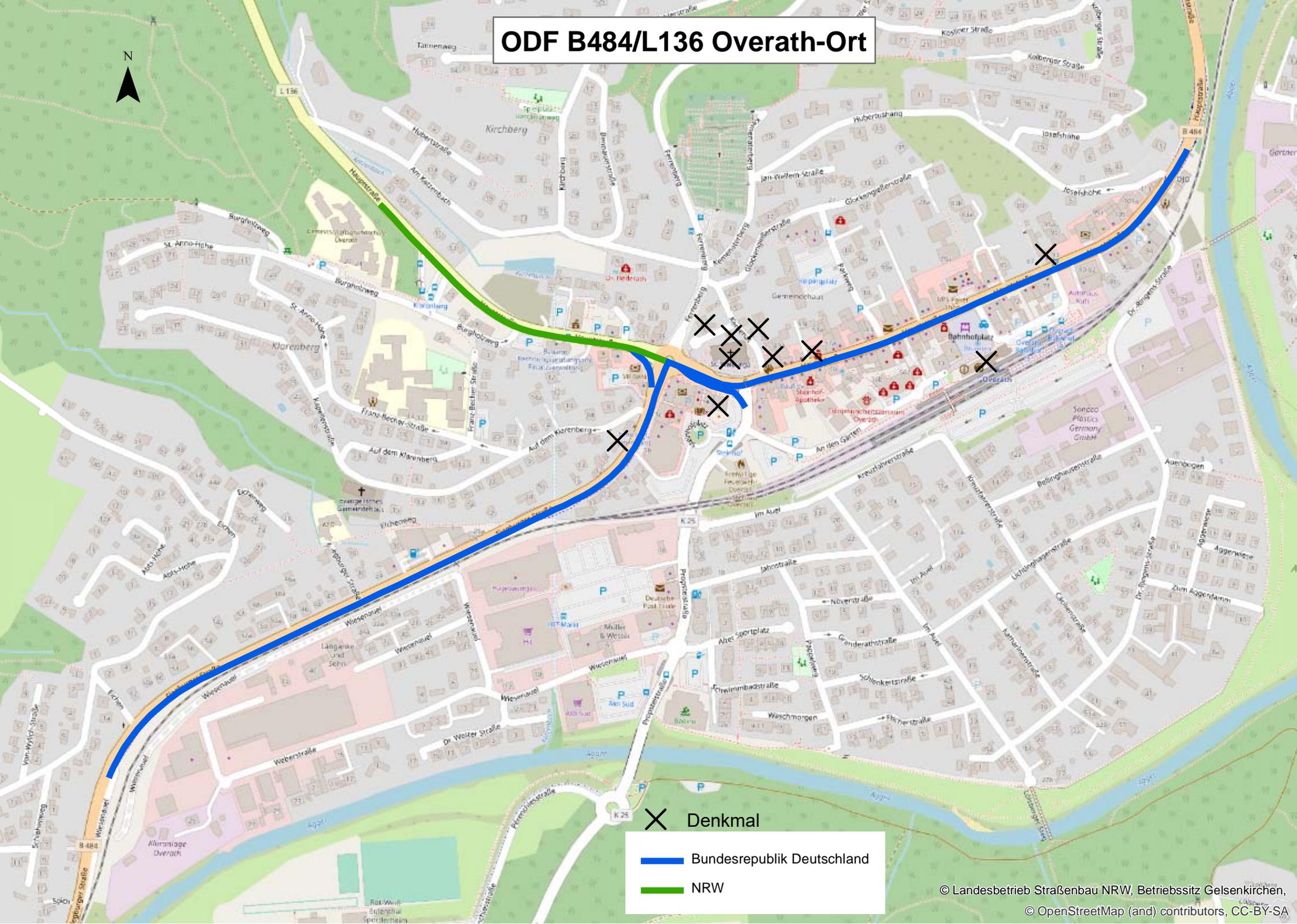
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 19.02.2024

gez.
Nicodemus
Bürgermeister

ODF B484/L136 Overath-Ort

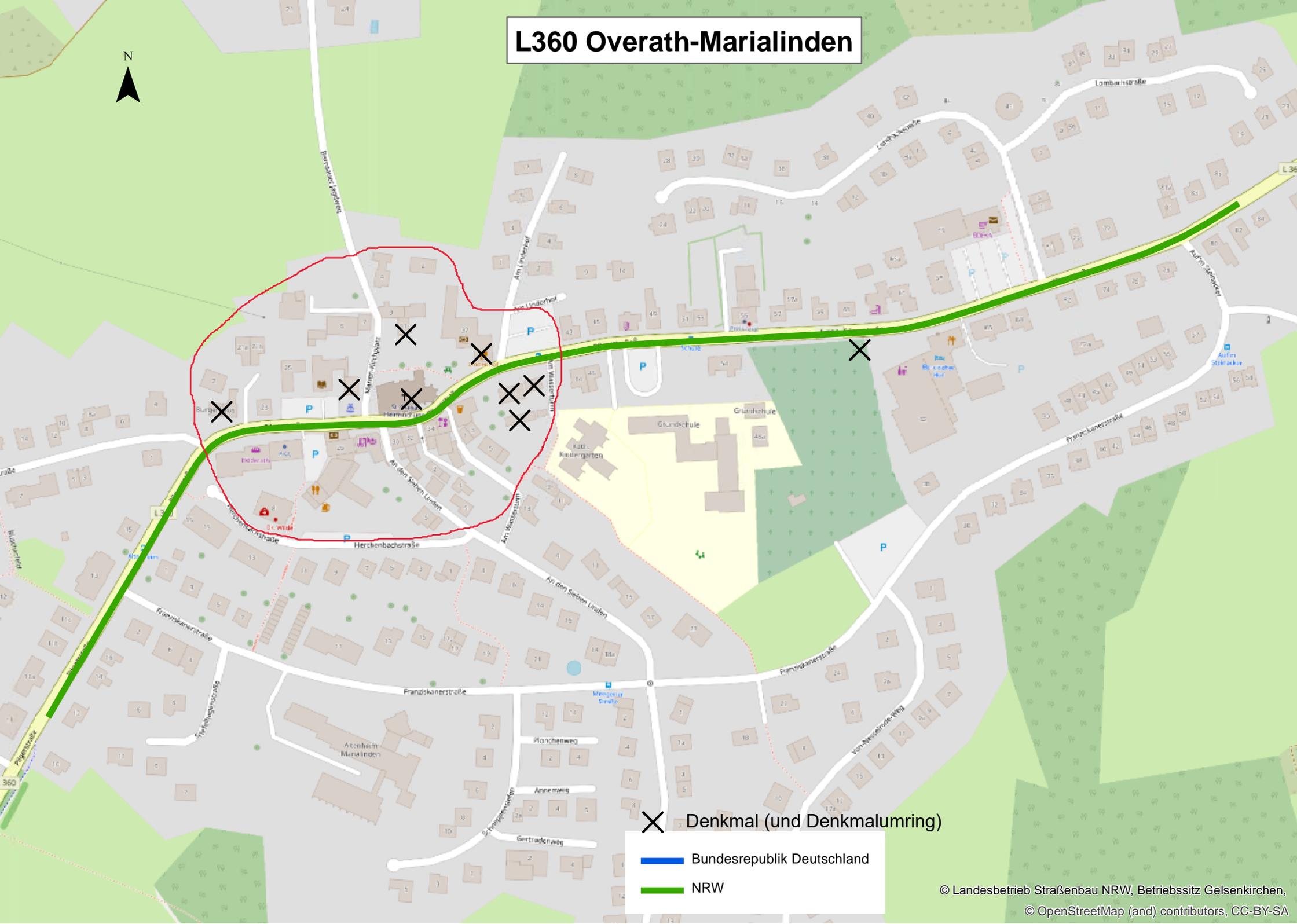


X Denkmal

— Bundesrepublik Deutschland

— NRW

L360 Overath-Marialinden



✕ Denkmal (und Denkmalumring)

— Bundesrepublik Deutschland

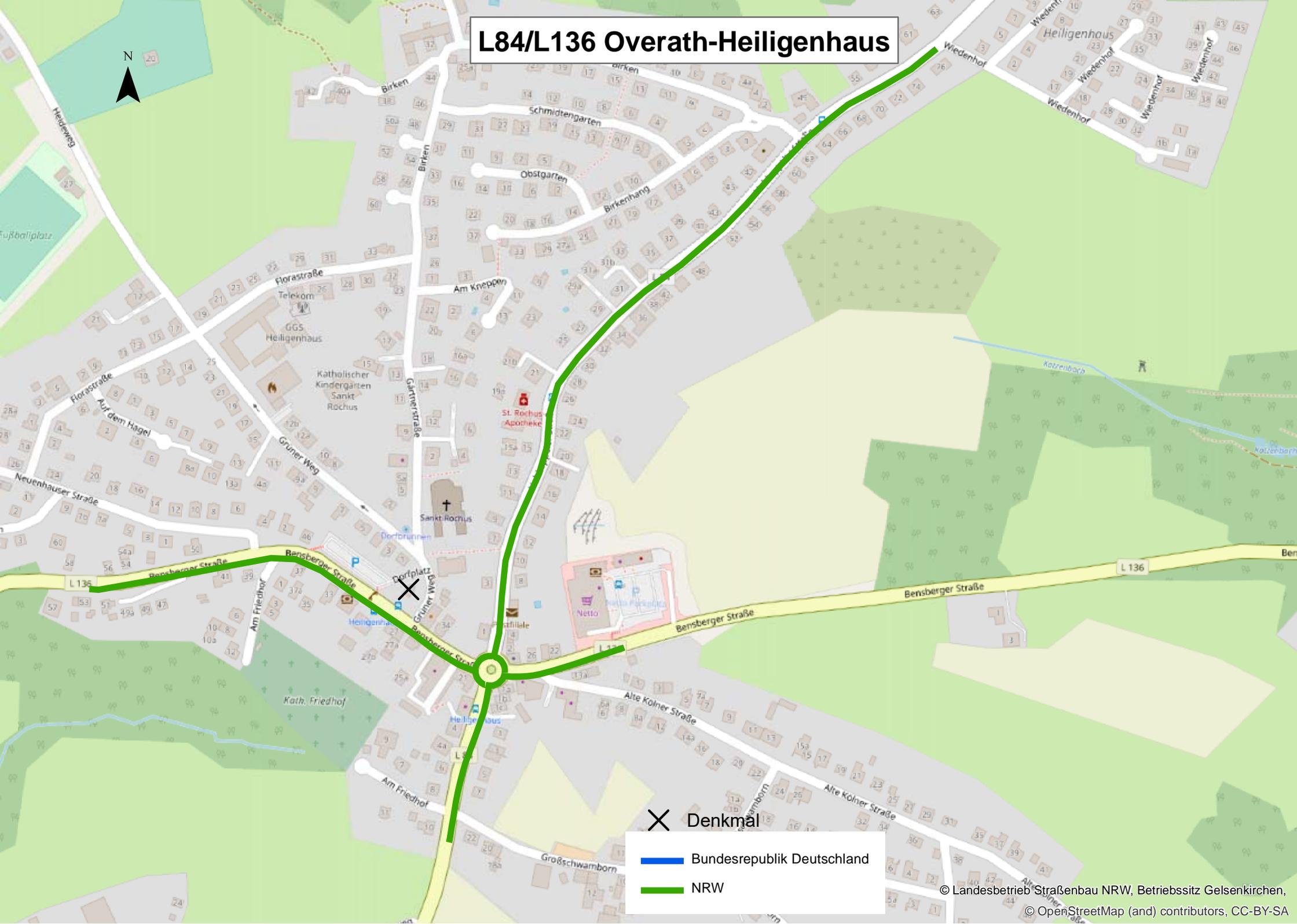
— NRW

L136 Overath-Vilkerath



— Bundesrepublik Deutschland
— NRW

L84/L136 Overath-Heiligenhaus



Denkmal

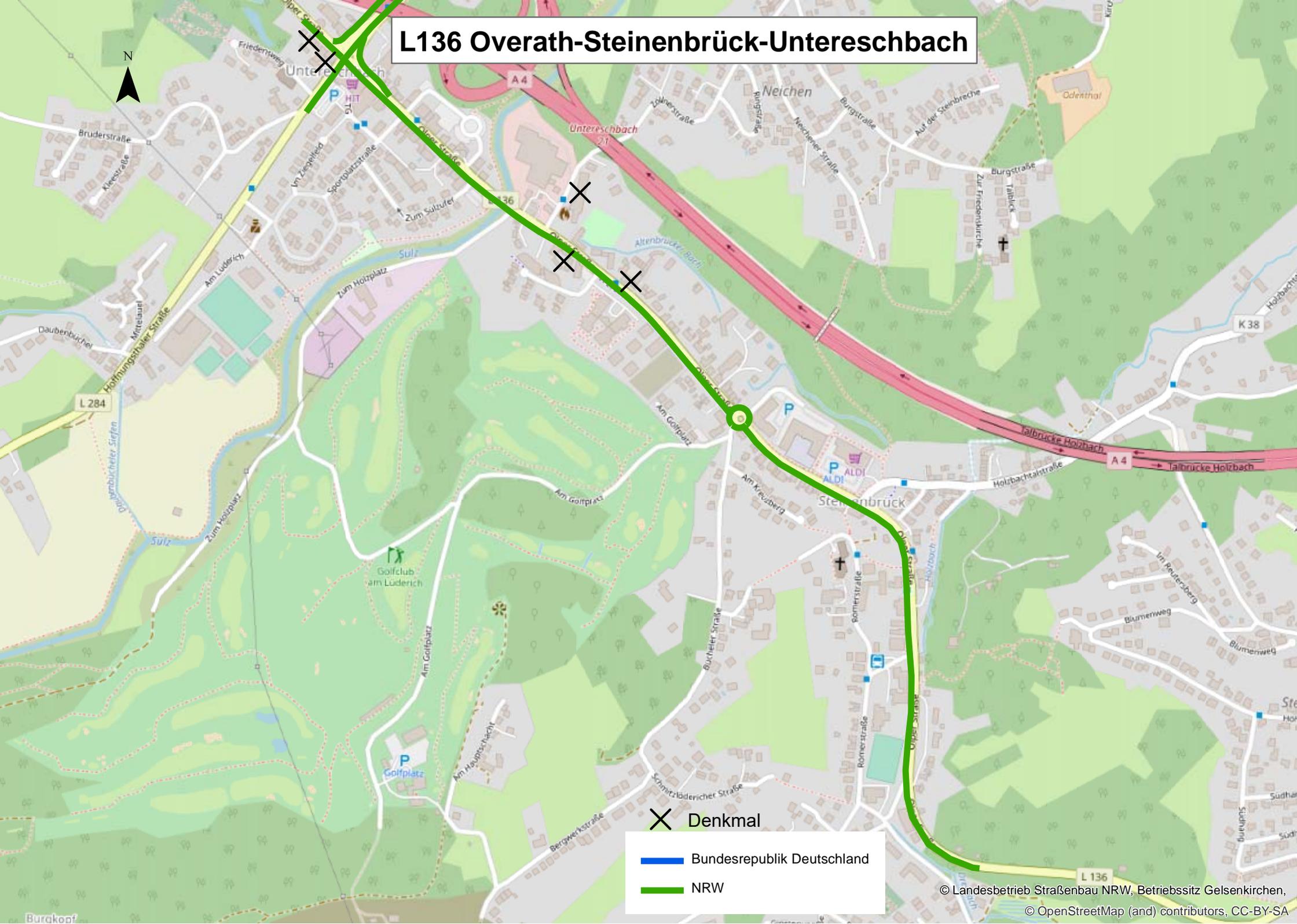


Bundesrepublik Deutschland



NRW

L136 Overath-Steinenbrück-Untereschbach

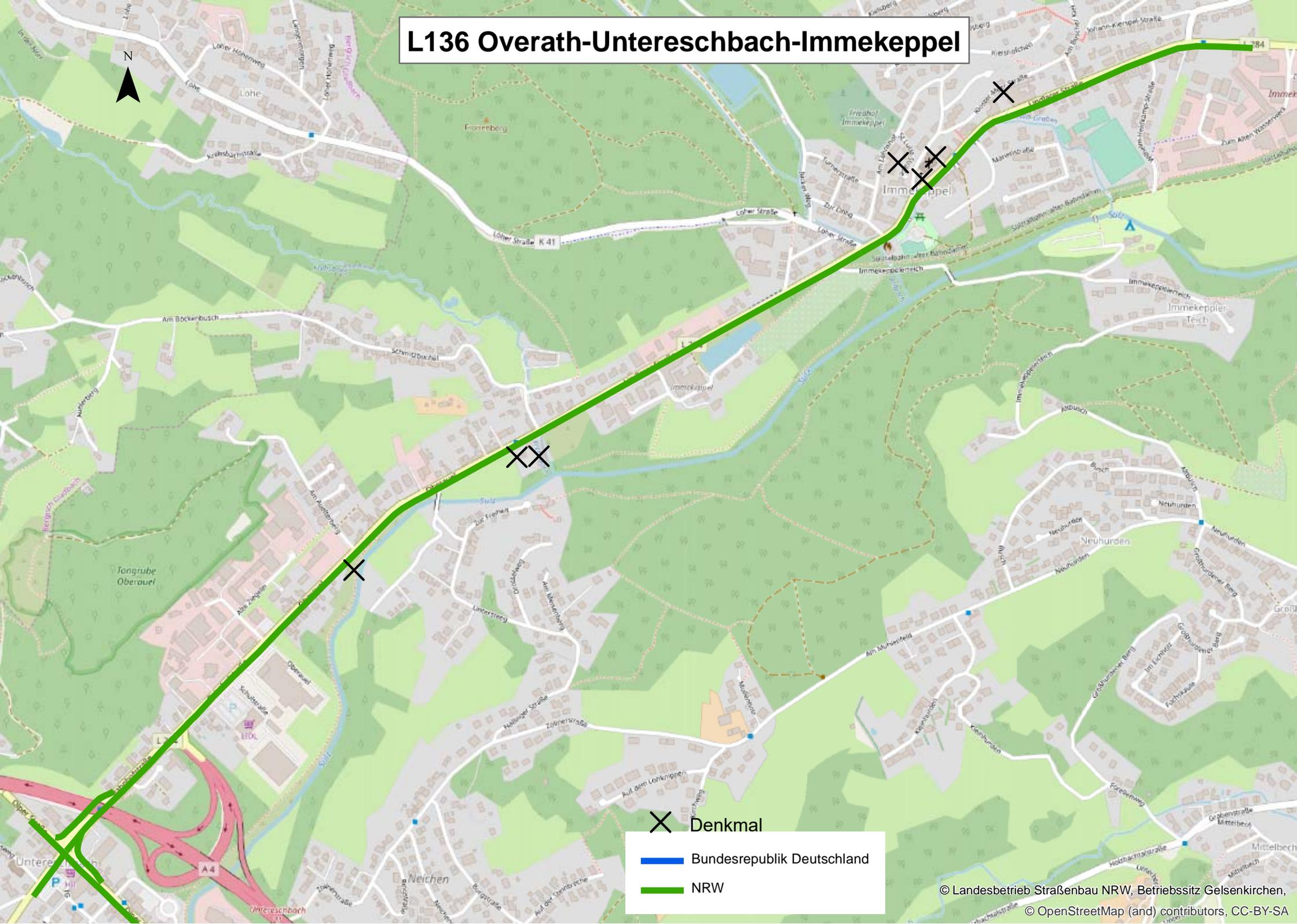


X Denkmal

— Bundesrepublik Deutschland

— NRW

L136 Overath-Untereschbach-Immekeppel



X Denkmal

— Bundesrepublik Deutschland

— NRW

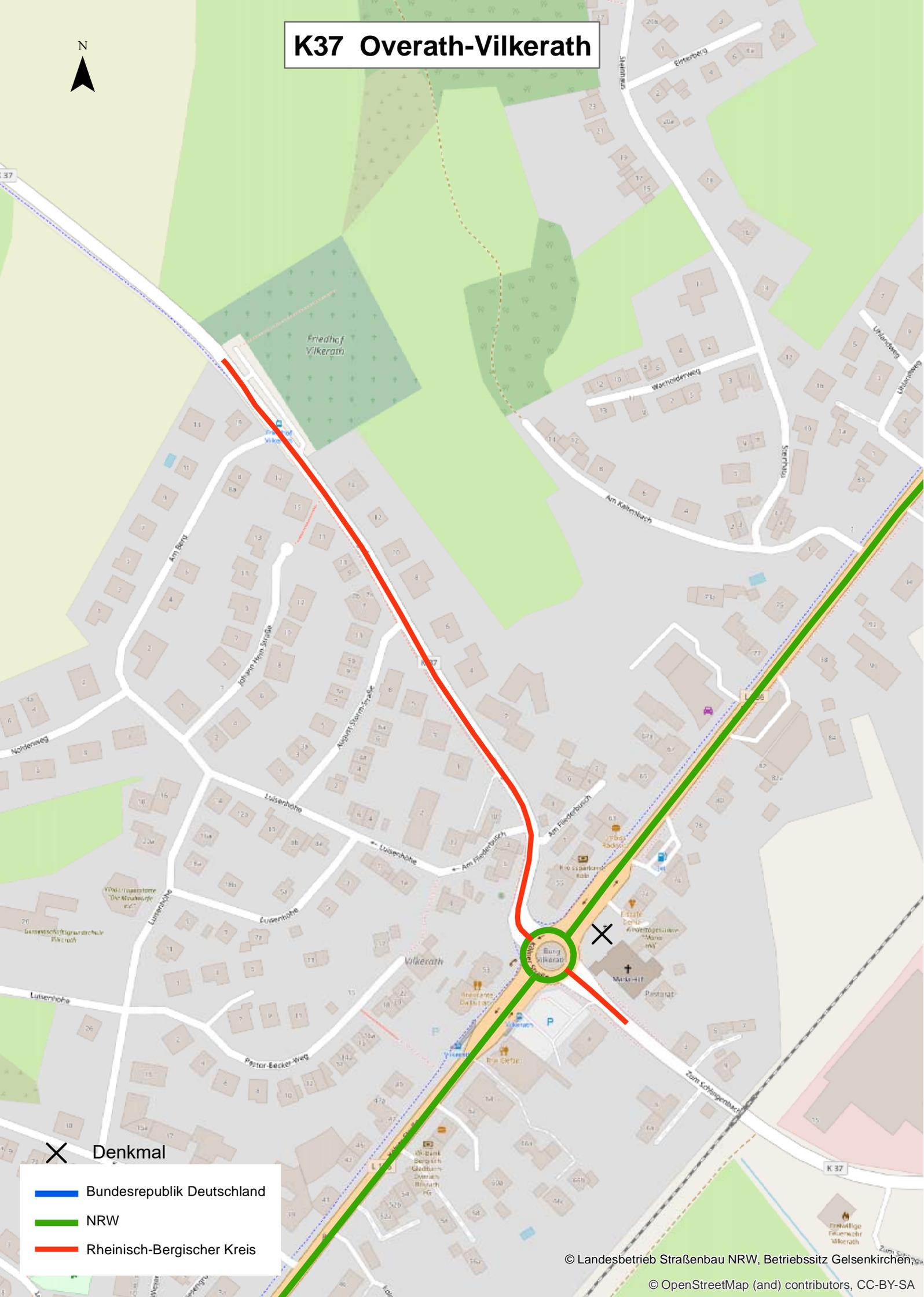
K25- Overath



✕ Denkmal

- Bundesrepublik Deutschland
- NRW
- Rheinisch-Bergischer Kreis

K37 Overath-Vilkerath



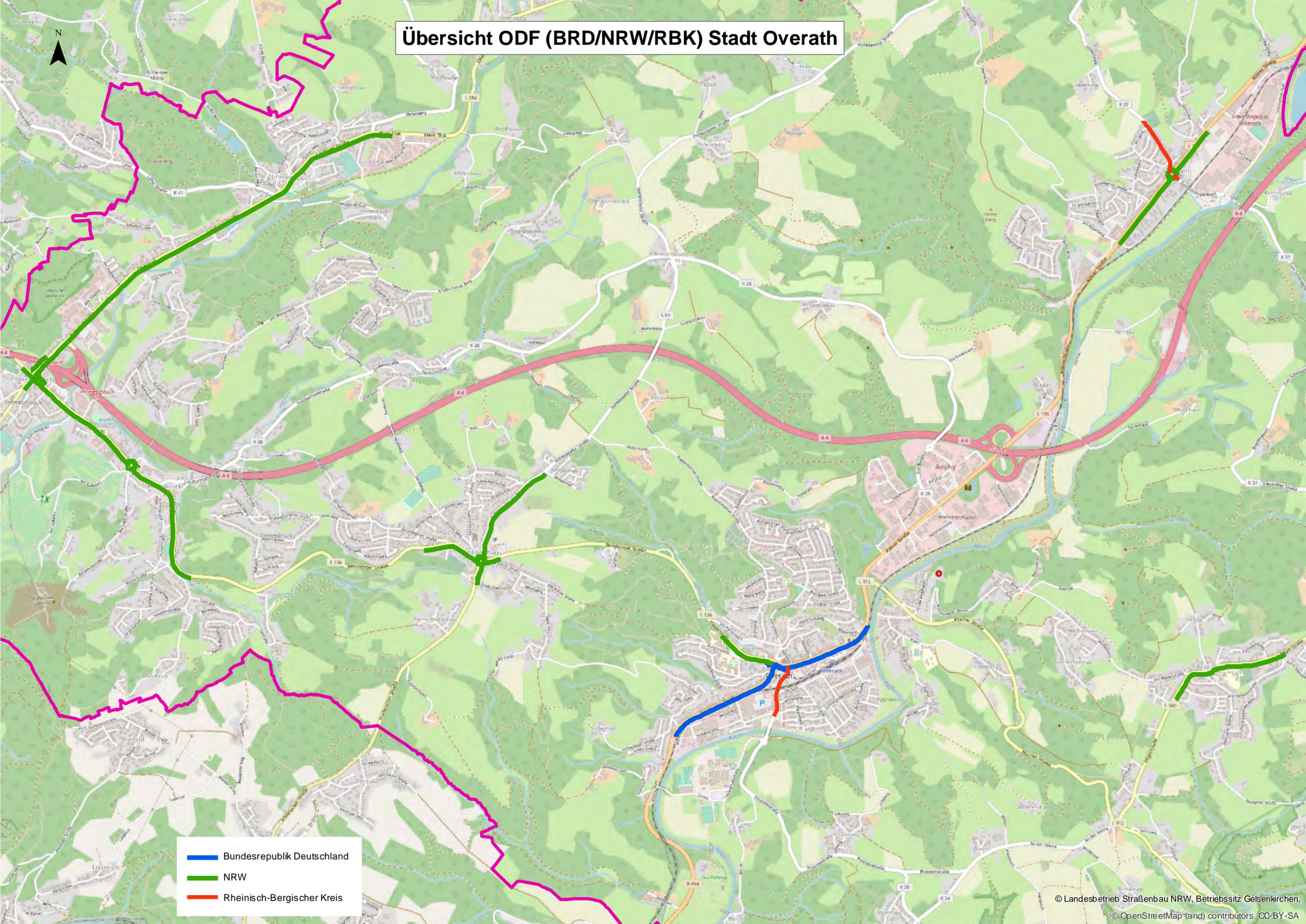
X Denkmal

— Bundesrepublik Deutschland

— NRW

— Rheinisch-Bergischer Kreis

Übersicht ODF (BRD/NRW/RBK) Stadt Overath



-  Bundesrepublik Deutschland
-  NRW
-  Rheinisch-Bergischer Kreis